Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 5478.) Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Für die Hinterlegung von baarem Gelde, welche entweder von einem Schuldner, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien (Artikel 1257. des Rheinischen Civilgesetzbuchs), oder nach richterlicher Anordnung, oder überhaupt nach Vorschrift der Gesetze geschehen muß, wird eine Depositenkasse errichtet, die ihren Sitz zu Cöln hat und dem Finanzminister untergeordnet ist.

§. 2.

Die Direktion der Depositenkasse wird einer kollegialischen, aus einem Direktor und zwei Mitgliedern bestehenden Behörde übertragen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Dem Direktor gebührt die obere Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges, mit der Befugniß, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung des Finanzministers zu suspendiren. Das zweite Mitglied versieht zugleich die Funktion eines Justitiarius. Dem dritten Mitgliede, welches den Amtstitel „Rendant der Depositenkasse" erhält, liegt die Buch- und Kassenführung ob, zu welchem Zweck ihm ein Kontroleur zur Seite gestellt wird.

Die Stelle des Direktors kann nur einem Beamten, welcher zum höheren Verwaltungsdienst, und die Stelle des zweiten Mitgliedes einem Beamten, welcher zum höheren Justizdienst im Gebiete des Rheinischen Rechts befähigt ist,

Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1862.

ist, übertragen werden. Beide Stellen sind in der Regel nur als Nebenämter nach Maaßgabe der Kabinetsorder vom 13. Juli 1839. (Gesetz-Sammlung S. 235.) zu verleihen.

Die Ernennung des Direktors und der beiden Mitglieder, sowie die Anstellung des erforderlichen Hülfspersonals erfolgt durch den Finanzminister. Ihre Vertretung während vorübergehender Verhinderung kann durch das Präsidium der Regierung zu Cöln angeordnet werden.

§. 3.

Die Depositenkasse verwaltet die bei ihr hinterlegten Gelder für Rechnung des Fiskus. Die Staatskasse haftet den zum Empfange der Gelder Berechtigten für Kapital und Zinsen nach Maaßgabe der allgemeinen und der in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Vorschriften.

§. 4.

Die bei der Depositenkasse eingehenden Gelder, für welche keine anderweitige Verwendung angemessen befunden wird, sind bei der Preußischen Bank zu belegen, welche in Gemäßheit des Vorbehalts im §. 26. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 442.) zur Annahme und Verzinsung dieser Gelder nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. April 1839. sub Lit. B. (Gesetz-Sammlung S. 161.) für verpflichtet erklärt wird.

§. 5.

Die Hinterlegung kann nur in solchen Zahlmitteln geschehen, zu deren Annahme Unsere Kassen nach den allgemeinen Bestimmungen verpflichtet sind. War jedoch bei einer freiwilligen Hinterlegung (§. 1.) der Schuldner verpflichtet, in anderem Metallgelde oder Papiergelde zu zahlen, oder ist solches von einem Gerichtsvollzieher gepfändet und nach Vorschrift des Artikels 590. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung zu hinterlegen, so muß die Kasse zwar diese Geldsorten annehmen, hat sie aber nach dem derzeitigen Kurse in Preußisches Kurant umzusetzen, und ist nur für den sich hiernach ergebenden Betrag verhaftet.

§. 6.

Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem die Depositenkasse die bei ihr eingehenden Gelder verzinst, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten, durch welche auch der einmal bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden kann.

Beträge unter zehn Thaler werden nicht verzinst und höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ein und dreißigsten Tage nach der Hinterlegung und hört hinsichtlich des auszuzahlenden Betrages mit dem Tage auf, unter welchem die Aufforderung zur Empfangnahme der Zahlung an den Berechtigten erlassen wird (§. 9.).

§. 7.

Hinterlegungen können bei der Kasse in Cöln nur an bestimmten Tagen und Stunden stattfinden, welche der Finanzminister festzusetzen und durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt zu machen hat. In dringenden Fällen können Hinterlegungen auch zu anderen Zeiten durch besondere Verfügung des Präsidiums der Regierung zu Cöln zugelassen werden. Außerhalb Cöln kann die Hinterlegung mittelst portofreier Einsendung des Geldes an die Depositenkasse durch die Post geschehen. In diesem Falle ist zwar die Hinterlegung erst mit dem Eingange des Geldes bei der Depositenkasse für vollendet zu erachten, aber die Vorschriften des Artikels 1259. des bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich der Anzeige des Tages, der Stunde und des Ortes der Hinterlegung, sowie hinsichtlich des Zeitpunktes, bis zu welchem die Zinsen berechnet werden müssen, und hinsichtlich des aufzunehmenden Protokolls gelten für die Aufgabe des Geldes auf die Post. Ist der die Annahme weigernde Gläubiger bei der Aufgabe des Geldes auf die Post nicht erschienen, so ist die nach Nr. 4. des Artikels 1259. a. a. O. vorgeschriebene Zustellung des Protokolls gleichzeitig mit einer Abschrift der von der Depositenkasse ertheilten Empfangsbescheinigung zu bewirken; ist er erschienen, so ist letztere besonders zuzustellen.

§. 8.

Der Hinterlegende hat bei der Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren vorzulegen, beziehungsweise gleichzeitig mit dem Gelde einzusenden. Dieselbe muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Hinterlegenden und seines etwaigen Auftraggebers, den Betrag der hinterlegten Summe, oder, wenn kein kassenmäßiges Zahlmittel hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten, ferner die Veranlassung zur Hinterlegung und, soweit dies dem Hinterlegenden möglich oder nach der Veranlassung zur Hinterlegung thunlich ist, Namen, Stand und Wohnort derjenigen, an welche die hinterlegte Summe ausgezahlt werden soll.

Das eine Exemplar dieser Erklärung behält die Kasse, auf dem andern wird die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ertheilt. Dieselbe muß von dem Rendanten und dem Kontroleur unter Mitvollziehung des Direktors unterzeichnet sein; sie muß den Betrag des hinterlegten Geldes und, bei der Hinterlegung nicht kassenmäßiger Zahlmittel, den Betrag, der sich aus deren Um-

Umsatz ergeben hat, in Buchstaben ausdrücken. — Werden kassenmäßige Zahlmittel bei der Kasse selbst hinterlegt, so ist diese Bescheinigung sofort zu ertheilen, in allen übrigen Fällen dem Hinterlegenden spätestens am nächsten Hinterlegungstage zuzusenden.

Bei Hinterlegungen durch Gerichtsvollzieher (Artikel 1259. des bürgerlichen Gesetzbuchs) vertritt die von denselben aufzunehmende Verhandlung in der erforderlichen Anzahl von Abschriften die vorstehende Erklärung.

§. 9.

Die Anträge auf Auszahlungen sind bei der Depositenkasse schriftlich einzureichen. Denselben ist der erforderliche Nachweis der Empfangsberechtigung beizufügen. Die Depositenkasse hat den Berechtigten oder dessen Vertreter binnen zehn Tagen aufzufordern, den ihm zukommenden Betrag in Empfang zu nehmen oder ihm zu eröffnen, welche Bedenken und Hindernisse der Auszahlung an ihn entgegenstehen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel bei einer dem Wohnorte des Berechtigten nahe gelegenen Steuerkasse, welche in der Aufforderung zu bezeichnen ist.

§. 10.

Die der Depositenkasse zugestellten Arreste und Einsprüche müssen unter den dabei betheiligten Parteien durch richterliche Entscheidung oder Einverständniß beseitigt sein, bevor die Auszahlung von Summen, auf welche sie Bezug haben, verlangt werden kann.

§. 11.

Die Auszahlung der hinterlegten Gelder und der dafür zu gewährenden Zinsen erfolgt gültig:

1) bei freiwilligen Hinterlegungen (Artikel 1257. des bürgerlichen Gesetzbuchs) an den Hinterlegenden, sofern nicht der Depositenkasse eine Annahme-Erklärung desjenigen, dem die hinterlegte Summe ausgezahlt werden soll (§. 8.), oder ein Urtheil, welches die Hinterlegung für gültig erklärt, oder ein Arrest oder sonstiger Einspruch gegen die Zahlung zugestellt ist;
2) bei Hinterlegungen in Fallitsachen an die Syndiken mit Genehmigung des Fallimentskommissars (Artikel 497. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs);
3) in allen übrigen Fällen an diejenigen, welche durch rechtskräftige richterliche Entscheidungen oder Anweisungen, oder durch Vereinbarung sämmtlicher

licher Betheiligten zur Empfangnahme des Geldes für berechtigt erklärt werden.

§. 12.

Eine Aenderung in der Empfangsberechtigung, z. B. durch Heirath oder Cession, braucht die Depositenkasse nicht zu berücksichtigen, so lange sie ihr nicht schriftlich angezeigt ist.

§. 13.

Arreste und sonstige Einsprüche braucht die Depositenkasse nur zu berücksichtigen, wenn sie ihr durch Gerichtsvollzieher-Akt zugestellt sind.

Dieselben behalten ihre Wirkung gegen die Depositenkasse nur fünf Jahre, vom Tage ihrer Zustellung, es sei denn, daß sie innerhalb dieser Frist bei der Depositenkasse erneuert werden. In diesem Falle behalten sie ihre Wirkung weitere fünf Jahre, vom Tage ihrer jedesmaligen Erneuerung.

§. 14.

Werden der Depositenkasse Arreste oder Einsprüche erst nach Abgang des an eine andere Kasse ertheilten Auftrages zur Auszahlung (§. 9.), aber vor der wirklichen Auszahlung zugestellt, so bleibt die erfolgte Zahlung für die Kasse gültig.

Die Depositenkasse hat jedoch den ertheilten Auftrag, für den Fall, daß derselbe noch nicht vollzogen sein sollte, zurückzunehmen.

§. 15.

Die Erbberechtigung auf hinterlegte Gelder, welche sich auf gesetzliche Erbfolge gründet, kann zum Zweck einer von der Depositenkasse gültig zu leistenden Zahlung, in Ermangelung anderer Beweise, durch einen Offenkundigkeitsakt dargethan werden. Zur Erlangung eines solchen hat der angebliche Erbe dem Friedensrichter des letzten Wohnortes des Erblassers die Thatsachen, welche das behauptete Erbrecht begründen, anzugeben, und die zum Beweise dieser Thatsachen nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Civilstands-Urkunden oder die Bescheinigung der betreffenden Civilstands-Beamten, daß solche nicht vorhanden seien, vorzulegen. Er muß außerdem an Eidesstatt versichern, daß ihm keine nähere oder gleich nahe Erben oder andere Personen, welche ihn von dem Anspruch an die Gelder ausschließen, bekannt seien, und vier mit den Familienverhältnissen bekannte Zeugen gestellen, welche auf Grund eigener Wissenschaft oder der Offenkundigkeit an Eidesstatt die zur Begründung des Erbrechts angeführten Thatsachen bestätigen und bekunden, daß danach der

 An-

Anspruch auf die fraglichen Gelder für berechtigt angesehen werde. Der Friedensrichter hat schließlich zu bescheinigen, daß ihm nichts bekannt sei, was mit den gemachten Angaben in Widerspruch stehe.

Der Offenkundigkeitsakt ist den ihn Nachsuchenden in Urschrift zu behändigen.

§. 16.

Sind nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen hinterlegte Gelder ausgezahlt, so kann die Depositenkasse von denjenigen, welche ein besseres Recht auf diese Gelder behaupten sollten, nicht weiter in Anspruch genommen werden.

§. 17.

Es ist dem Ermessen der Depositenkasse überlassen, ob sie notarielle Quittung fordern, oder sich mit einer Quittung unter Privatunterschrift begnügen will.

Bei Zahlungen an kollozirte Gläubiger muß die Quittung und die Einwilligung in die Löschung der Hypothekar-Eintragung notariell ertheilt werden (Artikel 772. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung).

§. 18.

Nach dem Schlusse eines Kollokations- oder Distributionsverfahrens über hinterlegte Gelder und bevor Ausfertigungen von Zahlungsmandaten ertheilt werden, muß das Sekretariat des betreffenden Landgerichts der Depositenkasse einen Auszug aus dem Vertheilungsstatus mittheilen, welcher die Bezeichnung der zu vertheilenden Gelder, die Namen der angewiesenen Gläubiger und die den Einzelnen angewiesenen Beträge enthält.

Die Kosten dieses Auszuges und seiner Versendung gehören zu den privilegirten Gerichtskosten des Vertheilungsverfahrens.

§. 19.

Alle in diesem Gesetz verordneten Zustellungen sind für die Depositenkasse verbindlich, wenn sie an den Rendanten derselben erfolgen.

Erklärungen Namens der Kasse erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Direktors derselben oder seines Stellvertreters (§. 2.) und des Rendanten, die im §. 8. gedachten Empfangsbescheinigungen aber zugleich die des Kontroleurs. Andere Quittungen werden von dem Rendanten unter Mitunterschrift des Kontroleurs gültig vollzogen.

§. 20.

§. 20.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben. Wo in den Gesetzen eine andere Kasse für Hinterlegungen der hier fraglichen Art bestimmt ist, tritt die Depositenkasse an deren Stelle.

Die bisher bei der Preußischen Bank hinterlegten Gelder können von derselben an die Depositenkasse abgegeben werden. Insoweit dies geschieht, finden von dem Augenblicke der Abgabe dieser Gelder die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben Anwendung.

§. 21.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.
v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5479.) Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 6. des Gesetzes über die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung für 1862. S. 1.), was folgt:

Der Zinssatz, welchen die Depositenkasse für die bei ihr eingehenden Gelder zu gewähren hat, wird bis auf weitere von Uns darüber zu treffende Bestimmung auf zwei und ein halbes Prozent jährlich hierdurch festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Patow. v. Bernuth.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).